

### **85C – Mitversicherung von Gasleitungsschäden**

Versichert sind innerhalb des versicherten Gebäudes die Behebung von Schäden an Gasleitungen einschließlich Nebenarbeiten bei Bruch und Undichtwerden der Gasrohre.

Ersetzt werden:

- Ø die Kosten für die Behebung des Bruchs der Gasrohre;
- Ø die Reparaturkosten bei undichten Gasrohren auf Basis des „Inliner-Verfahren“ oder ähnlicher Methode.

Der Rohrsersatz und das Abdichten undichter Gasrohre ist insgesamt mit 6 Meter Länge begrenzt.

Werden nach einem Bruch Rohre mit einer Länge von mehr als 6 Meter eingezogen bzw. bei Undichtheit mehr als 6 Meter abgedichtet, so werden nur die anteiligen Aufwenden für die Behebung des Bruchschadens bzw. für das Abdichten jeweils samt Nebenarbeiten im Verhältnis vom versicherten Höchstmaß zur tatsächlich eingezogenen bzw. abgedichteten Rohrlänge ersetzt.

Selbstbehalt in jedem Schadenfall: EUR 500,--

Die Entschädigung beträgt innerhalb eines Versicherungsjahres maximal EUR 5.000,--.